



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0069-18-9

= RSS-E 64/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Hans Peer und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung für die Schadenfälle XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller ist seit 21.2.2017 bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX rechtsschutzversichert. Vereinbarung ist u.a. der Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich“, im Betriebsbereich ist eine Streitwertgrenze von € 10.000 vereinbart. Artikel 23 der ARB 2015 lautet auszugsweise:

**„Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz**

**Versicherungsschutz haben**

**1.1. im Privatbereich**

**der Versicherungsnehmer (...) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder**

**Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen. (...)** "

Im Verfahren XXXXXXXXXXXXXXXX des XXXXXXXX wurde der Antragsteller gemeinsam mit der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX und Hrn. XXXXXX auf Zahlung von € 61.511,88 sA in Anspruch genommen, wobei der Antragsteller und Hr. XXXXXX als Bürge und Zahler für die Schuld der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX haften sollten. Diese hatte mit dem Kläger einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen, wonach der Kläger eine Bankgarantie zur Verfügung stellen sollte, und die Beklagte dafür ein Haftungsentgelt zahlen sollte. Dieses und die Verzugszinsen dafür war nun Gegenstand der Mahnklage. Über das Vermögen der XX wurde während des Verfahrens das Insolvenzverfahren eröffnet, die beiden Bürgen schlossen mit dem Kläger einen Vergleich.

In weiterer Folge erfüllte der Antragsteller diesen Vergleich, er versuchte vergeblich, vom Mitbürgen Karl XXXXXX im Innenverhältnis einen Ausgleich zu erhalten. Daher brachte er am 30.4.2018 beim XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX eine Mahnklage gegen den weiteren Mitbürgen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX über € 15.500 ein.

Die Antragsgegnerin lehnte zu beiden Verfahren die Deckung ab: Hinsichtlich des ersten Verfahrens ging die Antragsgegnerin davon aus, dass ein offensichtlicher Zusammenhang mit dem beruflichen Lebensbereich des Antragstellers bestehe (Schreiben vom 10.4.2018). Hinsichtlich des zweiten Verfahrens fehle es an einem in der Rechtsschutzversicherung versicherten Risiko (Schreiben vom 30.4.2018).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.10.2018. Der Versicherungsfall sei dem privaten Lebensbereich des Antragstellers zuzuordnen, zumal dieser an der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX nur einen Minderheitsanteil

gehalten habe und einer von zwei Geschäftsführern war. Er sei hinsichtlich seiner Bürgschaft als Konsument anzusehen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 29.10.2018 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass in beiden Fällen keine Deckung aus dem Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich vorliegt. Die Übernahme der Bürgschaft durch den Antragsteller ist aus seiner Stellung als Minderheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Schuldnerin begründet.

Damit betrifft der Versicherungsfall jedoch den Berufsbereich des Antragstellers, der außerhalb des Arbeitsgerichts-Rechtsschutzes nicht versicherbar ist.

Auf die Einordnung der Bürgschaft als Konsumentenvertrag, wie dies vom Antragsteller vorgebracht wurde, kommt es daher nicht an.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018